

Fälligkeitsregelungen im Rahmen des Versicherungsverhältnisses

Als allgemeine gesetzliche Regelung der Anspruchsfälligkeit sieht § 271 Abs. 1 BGB die sofortige Fälligkeit für die Fälle vor, bei denen eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus anderen Umständen zu entnehmen ist. Dies hat zur Folge, dass der Anspruch im Zeitpunkt des Entstehens fällig wird und mithin unmittelbar geltend gemacht werden kann.

Von der allgemeinen Fälligkeitsregelung des Bürgerlichen Gesetzbuches wird im Rahmen des Versicherungsvertragsverhältnisses mit § 14 Abs. 1 VVG eine abweichende Regelung getroffen.

Diese Vorschrift sieht vor, dass Geldleistungen des Versicherers erst mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig werden. § 14 Abs. 1 VVG räumt dem Versicherer demnach ein Prüfungsrecht ein, welches den Spezifika des Versicherungsverhältnisses Rechnung trägt. Denn eine Vergleichbarkeit der unter den § 271 BGB fallenden Ansprüche und der von § 14 Abs. 1 VVG umfassten Schadensfällen wird in vielen Fällen nicht gegeben sein. Gerade in größeren Schadensfällen wird es häufig zunächst notwendig sein, sowohl hinsichtlich der Entstehung als auch anschließend hinsichtlich der Höhe des zu ersetzenden Schadens eine umfangreiche Ermittlung und Prüfung durchzuführen.

Fraglich ist jedoch, welche der Fälligkeitsregelungen im Hinblick auf den Direktanspruch nach § 115 Abs. 1 VVG einschlägig ist. Diese Vorschrift statuiert einen Direktanspruch des geschädigten Dritten gegen den Versicherer des schadensverursachenden Versicherungsnehmers u.a. dann, wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung nach dem Pflichtversicherungsgesetz handelt.

Ob der § 14 Abs. 1 VVG als allgemeine Fälligkeitsregelung des Versicherungsvertragsverhältnisses zur Anwendung kommt, ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten. Die hierzu vertretenen Ansätze reichen von einer Unabwendbarkeit über eine analoge bis hin zu einer direkten Anwendung des § 14 Abs. 1 VVG. Die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 1 VVG wirkt sich jedoch nicht nur auf die Feststellung des Zeitpunktes der Fälligkeit, sondern auch auf den hiermit verbundenen Verzugsseintritt und den Zeitpunkt der Verjährung des Anspruchs aus.

Ziel des Promotionsvorhabens ist die Untersuchung der Anwendbarkeit des § 14 Abs. 1 VVG u. a. auf den Direktanspruch nach § 115 Abs. 1 VVG. Hierbei sollen vornehmlich, die in der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansätze sowie die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen und Auswirkungen für den Versicherer und dem geschädigten Dritten näher beleuchtet werden. In Konsequenz zu dem gesetzten Ziel werden im Einzelnen insbesondere die Fälligkeitsregelungen des Versicherungsvertragsrechtes und des Bürgerlichen Rechts, die rechtliche Einordnung des § 115 Abs. 1 VVG sowie die Voraussetzungen der Verjährung und des Verzuges näher zu erörtern sein.